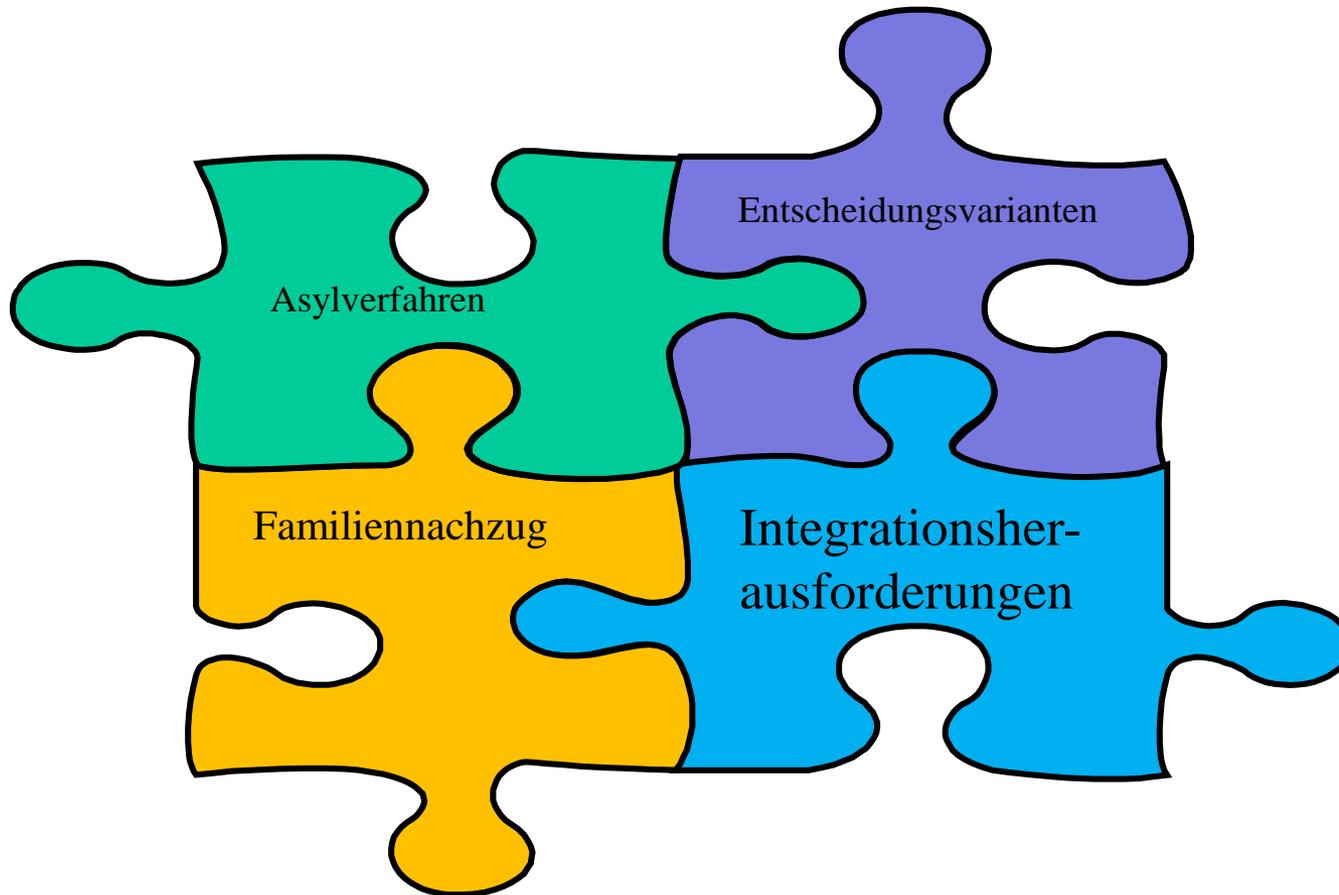


# IFO-Meeting am 27. September 2016



# Asylverfahren --- Wer will was?



## Willkommenskultur versus Abschottung

- Was will der Flüchtling?
- Was wollen seine Familie, Freunde, Bekannte, ....?
- Was wollen seine „freiwilligen und ehrenamtlichen“ Helfer?
- Was wollen und tun die „Behörden“ und „Firmen“ von ihm und für ihn?
- Was will die „Bevölkerung“?
- Was will die „deutsche Politik“?
- Was will die „internationale Gemeinschaft“?

# Asylverfahren --- Phasen

- Aufnahme in einem **Lager** oder einer **Sammelunterkunft**
- **Zuteilung** auf Kommune gemäß Königsteiner Schlüssel
- **Antragstellung** und **Anhörung** beim **BAMF** (regionale Zentren)
  - Unterkunft vom zuständigen Sozialamt (Sammelunterkunft / Wohnung)
  - Verpflegung und Sachleistungen durch Sozialamt
  - Taschengeld (143 €), fallweise Unterstützungen durch das Jobcenter
  - Hilfen und Unterstützungen durch karitative Organisationen und ehrenamtliche Helfer
  - Sonderregelungen für **Unbegleitete Minderjährige Asylsuchende**
- **Entscheidung** durch das BAMF

# Entscheidungsvarianten (1)

- **Ablehnung** (mit sehr knappen Klagefristen)
  - Polizeiliche Abschiebung und Verbot der Wiedereinreise nach Deutschland
  - Rückreise mit Beratungsleistungen und ggf. finanzieller Unterstützung
  - Abreise mit eigenen Mitteln (durch Abmeldung)
- **Duldung** (ggf. mit Auflagen und Nebenbestimmungen)
  - „Vorübergehende Aufschiebung der Abschiebung“
  - Zugangsbedingungen zum Arbeitsmarkt
  - Familiennachzug, falls Daueraufenthaltserlaubnis, ausreichend Wohnraum, genug Geld
  - Duldung erlischt mit der Ausreise und verbietet die Wiedereinreise
- **Subsidiärer Schutz**
  - Keine Anerkennung als Flüchtling in Deutschland
  - Im Herkunftsland droht ein ernsthafter Schaden
  - Zunächst 1 Jahr Aufenthaltserlaubnis, Zugang zum Arbeitsmarkt, Anspruch auf Sozialleistungen
  - 2 Jahre Wartezeit für Familiennachzug

# Entscheidungsvarianten (2)

- **Anerkennung als Flüchtling** (gemäß Genfer Konvention)
  - Abkommen zum Flüchtlingsschutz vom 28. Juli 1951 mit Zusatzprotokollen (1967)
  - Verfolgung wegen Rasse, Religion, Nationalität, Soziale Gruppe, Politische Überzeugung
  - Blauer Pass, 3 Jahre Aufenthaltserlaubnis (plus Karte „Aufenthaltstitel“, ggf. mit Auflagen)
  - Betreuung durch das Jobcenter für den schnellen Zugang zum Arbeitsmarkt
  - Vergleichbar mit einem Deutschen mit ALG II
  - Recht auf Familiennachzug
- **Anerkennung als Asylberechtigter**
  - Persönlich Politisch (dh vom Heimatstaat) verfolgt
  - Keine Einreise über sicheres Herkunftsland
  - Rechte wie anerkannte Flüchtlinge
- **Verfahren** hat sich aus sonstigen Gründen **erledigt**
  - Flüchtling zieht den Antrag zurück, erscheint nicht zur Anhörung, ...
  - Gründe in Einzelfall

# Entscheidungsvarianten (3)

## Asyl-Geschäftsbericht des BAMF zum 31. August 2016

- 567 Tausend Anträge sind noch in der Bearbeitung
  - Plus weitere Anträge von Flüchtlingen, die noch keinen Antrag gestellt haben
  - Bis Ende September 2016 sollen alle registrierten Flüchtlinge den Antrag stellen können
- 393 Tausend Entscheidungen wurden getroffen
  - 180 Tausend Anerkennungen (46 %)
  - 61 Tausend mit subsidiärem Schutz (16 %)
  - 4 Tausend mit Duldung (1 %)
  - 96 Tausend mit Ablehnung (24 %)
  - 52 Tausend als hinfällig (13 %)

Anm.: „Ende Juni 2016 leben in Deutschland **549.209 abgelehnte** Asylbewerber, 406.065 davon schon länger als 6 Jahre. (Türkei 77.600, Kosovo 68.549, Serbien 50.817)

46,6 % der abgelehnten haben ein unbefristetes Aufenthaltsrecht, 34,8 % ein befristetes.“

# Familiennachzug (1)

- Bei **anerkannten Minderjährigen** können die Eltern und minderjährige Geschwister nachkommen. Nachweis für gesicherten Lebensunterhalt nötig.
- Bei **anerkannten Volljährigen** können Ehepartner und eigene minderjährige Kinder nachkommen. Nachweis für gesicherten Lebensunterhalt nötig.
- Die Nachkommenden benötigen ein **Einreisevisum** für Deutschland und das Geld, um nach Deutschland reisen zu können.
- Die Einreisevisa müssen persönlich **an einer deutschen Botschaft beantragt** werden, (wobei die deutsche Botschaft in Syrien geschlossen ist).
- Nachkommende müssen 5 Jahre in Deutschland leben, bevor ein Antrag auf eine **Daueraufenthaltsgenehmigung** gestellt werden kann.

# Familiennachzug (Beispiel)

- Der syrische **Vater** flieht im **Juni 2015**, kommt Ende Juli 2015 in Deutschland an, im August 2015 nach Overath, wird im März 2016 als Flüchtling mit Recht auf Familiennachzug anerkannt.
- Mitte März 2016 schreibt er eine Mail an die Ausländerbehörde, dass er seine **Frau und die drei Kinder (10, 9, 8 Jahre)** nachholen will. Er bittet um einen Termin bei der Deutschen Botschaft in Beirut, damit die Familienmitglieder die Visumanträge stellen können.
- **Ende Juni 2016** bekommt er eine Mitteilung, mit welchen **Aktenzeichen** seine Frau und Kinder versehen wurden. Er fragt erneut per Mail wegen der Termine nach und erhält die Antwort, dass die Zuständigkeit geändert wurde und er sich an eine neue Mailadresse wenden muss.
- Anfang Juli schreiben er und der Helfer per Mail die Ausländerbehörde wegen der Termine für die genannten Aktenzeichen an. (Am 01. Juli 2016 ist der Vater nach Bonn gezogen.)
- Anfang August fragt der Helfer per Mail nach, warum er noch keine Antwort bekommen hat.
- **Mitte August 2016** bekommt der Vater eine Mail, dass seine Frau am **03. Oktober 2017 (!)** um 16:00 Uhr den Termin in der Botschaft in Beirut hat, um die Visumanträge für sich und die Kinder zu stellen. Er wird über die **Mitwirkungspflichten** informiert und auch auf **Folgen** hingewiesen, falls der Termin nicht eingehalten wird.

# Integration (1)

- Asylbewerber bekommen während des Verfahrens eine „Aufenthaltsgestattung“, haben während des Verfahrens eine **Residenzpflicht** und müssen sich in dem Gebiet aufhalten, dem sie nach dem Königsteiner Schlüssel zugeteilt wurden.
- (Die Residenzpflicht gilt in der Regel auch für Geduldete.)
- Nach dem 1. Januar 2016 anerkannte Flüchtlinge können (auch rückwirkend) eine **Wohnsitzauflage** bekommen, die nur dann nicht mehr greift, wenn der Betroffene mindestens 15 Stunden pro Woche arbeitet oder keine Sozialleistungen mehr bezieht. Er kann sich allerdings frei in Deutschland und im Schengen-Raum bewegen. (Neue Integrationsregeln vom 31.07.16 im AufenthG)
- (Die Wohnsitzauflage gibt es auch für subsidiär geschützte und als asylberechtigt anerkannte Flüchtlinge.)

# Integration (2)

Neue Integrationsregelung vom 31.07.2016 (**AufenthG** – 10 Kapitel, 107 §§)

- **Berufsausbildungsbeihilfe**

- „gute“ oder „schlechte“ Bleibeperspektive; Aufenthalt seit über 3 Monaten gestattet

- **Berufsausbildung**

- Duldung des Aufenthalts für gesamte Ausbildung plus 2 Jahre für Berufsausübung

- Teilweise **Abschaffung der Vorrangprüfung** (gegenüber EU-Bürgern)

- Drei Jahre lang in den Bezirken mit unterdurchschnittlicher Arbeitslosenquote

- **Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen**

- Arbeitsmaßnahmen (Hartz IV), Arbeitsgelegenheiten (Aufwandsentschädigung 0,80 €)

- Kürzung des **Existenzminimums** (404 € pM für allein reisende Volljährige)

- Mitwirkungspflichten, Arbeitsgelegenheiten, Integrationskurse, ...

- Niederlassungserlaubnis nach 5 (statt 3 Jahren), Verpflichtungserklärungen (5 Jahre), Übergangsvorschriften (rückwirkend), ... → immer **Einzelfälle**

# Integration (3)

## Primäre Ziele nach einer Anerkennung als Flüchtling

- Eigene Unterkunft (Wohnung/Zimmer im Rahmen der Mietobergrenzen)
- Eigenes Bankkonto
- Schnellstmögliche Unabhängigkeit vom Jobcenter (Berufsausübung)
- Streichung eventueller Wohnsitzauflagen
- Persönliche Integration in den neuen „Heimatort“
- Familiennachzug

# Integration (4)

## Praktische Herausforderungen nach einer Anerkennung

- Liegt neuer Wohnsitz in derselben Kommune, in der man bisher gemeldet war?
  - Ummeldung bei der bisherigen Meldebehörde
  - Jobcenter, Ausländeramt, Kreditinstitut, Krankenkasse usw. bleiben wie bisher
- Liegt der neue Wohnsitz im selben Kreis, in dem man bisher gemeldet war?
  - Meldebehörde wechselt (ggf. mit „Begrüßungspaket“)
  - Jobcenter wechselt (Bisheriges stellt Zahlungen ein; Neues erfasst Daten für Leistungen)
  - Ausländeramt, Kreditinstitut, Krankenkasse usw. bleiben wie bisher
- Liegt neuer Wohnsitz in anderem Kreis als der, in dem man bisher gemeldet war?
  - → **Alles wird neu!**
  - Anmeldung bei Meldebehörde, Meldung beim Jobcenter, Vorstellung im Jobcenter, Vorstellung im neuen Ausländeramt, Evtl. Wechsel der Bankverbindung, Aufbau eines neuen Netzwerkes
- Manchmal gibt es zeitliche **Abhängigkeiten** und nötige **Vorleistungen** !
- **(Behörden-)Termine** werden zugeteilt oder haben Warteschlangen !

# Integration (5)

## Praktische Herausforderungen mit Mietvertrag in neuem Kreis

- Passende Unterkunft finden (Geld für Kaution oder Gebühr erforderlich !)
- Mietvertrag unterschreiben
- Beim Einzug „Wohnungsgeberformular“ vom Vermieter ausfüllen lassen
- Stromvertrag abschließen
- Ggf. Gas- und Wasservertrag abschließen
- Sonstige Verträge abschließen (GEZ für Rundfunk / Fernsehen; Internet und Telekommunikation ?, ...)
- Information an bisherige „Partner“ (z.B. Krankenkasse) über die neue Adresse
- Innerhalb von 14 Tagen nach dem Einzug Anmeldung bei der Meldebehörde (Bürgerbüro, Einwohnermeldeamt, Dienstleistungszentrum für Bürgerangelegenheiten, ...) mit der Wohnungsgeberbescheinigung.
- Nach der Ummeldung Termin beim neuen Jobcenter

# Integration (6)

## Praktische Herausforderungen beim Lebensunterhalt

- Einmalige Unterstützung für Wohnung und Hausrat (Geld- oder Sachwerte) auf Antrag durch das Jobcenter
- Regelsatz ALG II (404 € pM) vom Jobcenter
- Unterstützung für Wohnung und Heizung durch das Jobcenter (überweist die Kosten direkt an den Vermieter) im Rahmen von Mietobergrenzen
- Jobcenter gibt Darlehen für die Mietkaution (überweist an Vermieter, reduziert den Regelsatz für etwa 2,5 Jahre um etwa 10 Prozent)
- Monatliche Abbuchungen vom Konto für Strom, Wasser, Telekommunikation, ...
- Monatskarte für den ÖPNV
- Verein, Fitness, VHS, Hobby, usw
- Lebensmittel, Hygieneartikel, Bekleidung, Haushaltartikel, Tabak, ...

# Integration (7)

## Praktische Herausforderungen bei der beruflichen Integration

- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den **Integrationskursen**
- Nachweis der erforderlichen **Deutschkenntnisse** (Zertifizierungstermine)
- Nachweis der bisherigen **beruflichen Qualifikation** (Zeugnisübersetzungen)
- Klärung der **Kostenübernahmen** durch das Jobcenter (Kursgebühren, Prüfungsgebühren, Fahrtkosten, Kursunterlagen, ...) bei Aus- und Weiterbildungen
- „**Integrationsvereinbarungen**“ mit dem Jobcenter (idR für je sechs Monate)
  
- **Probezeiten** bei einem Unternehmen
- **Arbeitsvertrag** mit einem Unternehmen
  
- Spezialregelungen für die jeweilige **Berufsgruppe** mit Ausbildung / Einarbeitung

Beispiel **Augenarzt**: Bezirksregierung, Ärztekammer, Prüfungsamt, mibeg, Jobcenter

# Abschließende Bemerkungen

- Ich habe versucht, die aktuellen wesentlichen Informationen einigermaßen allgemein verständlich wiederzugeben, ohne jede juristische Ausprägung aufzuführen. Dabei kann ich auch persönliche Irrtümer nicht ausschließen!
- **Kontakt: Werner Haag, 02206 909595, 0151 1021 4097, wh@whinch.de**
- Die Informationen stehen im Internet auf den Seiten des **BAMF** (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge), in Gesetzestexten, in Wikipedia, auf Seiten von kommunalen Behörden, bei Organisationen wie caritas, ProAsyl etc.
- Fast jeder **Einzelfall** eines Flüchtlings hat aber auch eigene Besonderheiten.
- Die Begriffe und Abläufe sind (relativ) eindeutig, aber im „**Amtsdeutsch**“ formuliert und teilweise kompliziert zu verstehen.
- Die Gesetzeslage ändert sich häufig (25.08.15; 01.11.15; ... ; **31.07.16**; ...). Dabei differieren teilweise EU-Recht und deutsches Recht.
- In den Bundesländern gibt es teilweise unterschiedliche Vorgehensweisen und „Pilotprojekte“. Das setzt sich auf die Städte und Gemeinden fort. Deshalb muss häufig bei einzelnen Flüchtlingen „improvisiert“ werden.